

Anspruch auf eine Waisenrente

WORUM GEHT ES?

Darf eine Vorsorgeeinrichtung den Anspruch auf Waisenrente aufheben, wenn eine Waise in Ausbildung gleichzeitig ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV?

SACHVERHALT

Nach dem Tod des Ehegatten von A im Oktober 2011 richtete ihr die Pensionskasse ab dem 1. November 2011 eine Ehegattenrente und für ihre Tochter B eine Waisenrente aus. B absolvierte eine berufsbegleitende Ausbildung an einer Fachhochschule. Daneben war B vom 1. September 2011 bis 31. August 2015 bei einer kantonalen Verwaltung mit einem Beschäftigungsgrad von 50% als Mitarbeiterin tätig. Nach der Revision des Dossiers durch die Ausgleichskasse im Oktober 2014 wurde der Anspruch

auf Waisenrente rückwirkend auf den 31. Dezember 2012 aufgehoben und A wurde aufgefordert, die ausbezahlten Leistungen zurückzuerstatten. Die Pensionskasse war der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen erfüllt waren und zog von den an A ausgerichteten Hinterlassenenleistungen einen Betrag von 27 193 Franken ab. Im Januar 2020 erhob A gegen die Pensionskasse Klage mit dem Antrag, diese sei unter anderem zur Bezahlung von 27 193

Franken an sie zu verurteilen. Am 8. September 2021 wies das kantonale Gericht die Klage ab, worauf A beim Bundesgericht Beschwerde einreichte.

Art. 48 Abs. 4 und 5 des Vorsorgereglements der Pensionskasse entsprach dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 3 Bst. a BVG. Demnach ist die Waisenrente bis zum Ende des Monats geschuldet, in dem das Kind 18 Jahre alt wird. Sofern sich das Kind in Ausbildung befindet, besteht der Rentenanspruch bis zum Ende des Monats, in dem es 25 Jahre alt wird.

ERWÄGUNGEN

Abweichend von Art. 25 AHVG, wonach der Anspruch vom Bundesrat geregelt wird, sieht Art. 22 Abs. 3 Bst. a BVG nur vor, dass der Abschluss der Ausbildung zum Erlöschen des Anspruchs auf Waisenrente führt. Das Bundesgericht vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass eine sinngemäss Anwendung der am 1. Januar 2011 eingefügten Art. 49^{bis} (Ausbildung) und 49^{ter} (Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung) AHVV auszuschliessen sei, da in Art. 22 Abs. 3 Bst. a BVG eine Rechtsetzungsdelegation fehle. In Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV wird präzisiert, dass ein Kind, das ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV, selbst dann keinen Anspruch auf eine Waisenrente hat, wenn es gemäss Abs. 1 und 2 desselben Artikels in Ausbildung ist.

Im BGE 142 V 226 hatte das Bundesgericht aufgezeigt, dass die Rechtsetzungsdelegation von Art. 25 Abs. 5 AHVG dem Bundesrat einen sehr grossen Ermessensspielraum bietet. Es hatte zwar anerkannt, dass die in Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV verankerte Einkommensgrenze in keinem direkten Zusammen-

hang mit dem Begriff Ausbildung steht, aber dennoch die Meinung vertreten, dass die Rechtsetzungsdelegation weit gefasst zu verstehen ist.

Im vorliegenden Urteil rechtfertigt das Bundesgericht seine Interpretation des Ausbildungsbegriffs von Art. 22 Abs. 3 Bst. a BVG analog zur Verwendung dieses Begriffs in Art. 25 Abs. 5 AHVG mit den qualitativen Elementen von Art. 49^{bis} Abs. 1 und 2 AHVV. Sie greifen nämlich die Rechtsprechung zum Ausbildungsbegriff auf, auf den sich das Bundesgericht für die Definition des Begriffs Ausbildung im Sinne von Art. 22 Abs. 3 Bst. a BVG bezog.

Das Bundesgericht präzisiert jedoch, dass für das quantitative Element, mit dem der Bundesrat den Ausbildungsbegriff bei der Verordnung von Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV definierte, nicht dasselbe gilt. Bereits früher – vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung – hatte das Bundesgericht die Auffassung vertreten, dass die Erzielung eines Einkommens durch die Waise zur Besteitung ihres Lebensunterhalts neben ihrem Studium kein Grund für die Aufhebung des Anspruchs auf Waisenrente der AHV sei. Ausserdem argumentierte es, die in Art. 49^{bis}

Abs. 3 AHVV vorgesehene Einkommensgrenze stehe in keinem direkten Zusammenhang mit dem Ausbildungsbegriff. Die Bundesrechtskonformität dieser Bestimmung begründete es mit dem grossen Ermessensspielraum des Bundesrats in Bezug auf die Rechtsetzungsdelegation von Art. 25 Abs. 5 AHVG. Eine solche Rechtsetzungsdelegation, wie auch ein Verweis auf die Bestimmung des AHVG, würden jedoch in Art. 22 Abs. 3 Bst. a BVG fehlen, was aus Sicht der Rechtssystematik eine direkte Anwendung von Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV ausschliesse.

Zudem gelangten die Bundesrichter zu der Ansicht, mit den Leistungen der 2. Säule werde das Ziel verfolgt, die finanzielle Situation des in Ausbildung befindlichen Kindes durch die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards zu verbessern, während die AHV/IV auf die Deckung des Lebensbedarfs ausgerichtet sei. Mit einer Aufhebung der Waisenrente der 2. Säule aus demselben Grund wie in der 1. Säule würde man verneinen, dass die Vorsorgeleistung das Ziel verfolgt, die finanzielle Situation des in Ausbildung befindlichen Kindes zu verbessern.

FAZIT

Bis zum Vorliegen dieses Entscheids herrschte die Lehrmeinung vor, dass die Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV aufgrund der engen Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule in Vorsorgefragen analog anzuwenden sind. Nun wird die Situation in der beruflichen Vorsorge geklärt. Im Gegensatz zur AHV ist eine Waisenrente in der beruflichen Vorsorge unabhängig davon, ob die Waise arbeitet oder nicht, und unabhängig von der Höhe ihres Verdiensts geschuldet, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen erfüllt sind – im vorliegenden Fall für eine achtzehnjährige Waise die Bedingung, dass sie sich in Aus-

bildung befindet. Die Pensionskasse wurde somit verurteilt, A einen Betrag in Höhe der Waisenrente zu bezahlen, d. h. 27 193 Franken zzgl. 1 % Zins seit dem 22. Januar 2020, da die vom kantonalen Gericht geprüften Voraussetzungen für eine Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen im Sinne von Art. 35a BVG nicht erfüllt waren.

Zur Berechnung einer allfälligen Überentschädigung (Art. 24 BVV 2) werden die Hinterlassenenleistungen und die Leistungen an die Waisen zusammengerechnet. So steht es den Vorsorgeeinrichtungen zwar frei, in ihren Vorsorge- reglementen die Voraussetzungen für

einen Leistungsanspruch festzulegen, aber die BVG-Mindestleistungen sind auf jeden Fall zu erbringen, und zwar auch dann, wenn das Vorsorgereglement die besagten Ausführungsbestimmungen übernimmt, um die Zahlung von Waisenrenten bei einem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen, das die maximale volle Altersrente der AHV übersteigt, zu begrenzen. I

Angelica Catharina Meuli

Associate Director, lic. iur.,
WTW

WERBUNG

PUBLICITÉ

Teilhaben an Vorsorge- lösungen mit bis zu 95 % Aktienanteil.

Jetzt teilhaben unter:



Mit unseren Vorsorgelösungen profitieren Sie von höheren Renditechancen mit einem strategischen Aktienanteil von bis zu 95 %. Nachhaltigkeit ist unsere Überzeugung: Wir haben uns dem Pariser Klimaziel verpflichtet und richten unsere Investitionstätigkeiten auf eine Reduktion der CO₂e-Emissionen von mindestens 4 % pro Jahr aus.

Diese Angaben dienen ausschliesslich Werbezwecken und stellen keine Anlageberatung oder Offerte dar. Alleinverbindliche Grundlage für Anlagen sind die Statuten, Reglemente, Anlagerichtlinien und allfälligen Prospekte der Swisscanto Anlagestiftung oder Swisscanto Anlage- stiftung Avant. Diese können bei den Swisscanto Anlagestiftungen, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, oder unter swisscanto.com kostenlos bezogen werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden von den Herausgebern mit grösster Sorgfalt zusammengestellt. Die Informationen und Meinungen stammen aus zuverlässigen Quellen. Trotz professionellen Vorgehens können die Herausgeber die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie die Aktualität der Angaben nicht garantieren. Die Herausgeber lehnen daher jede Haftung für Investi- tionen, die sich auf dieses Dokument stützen, ausdrücklich ab. Bei Aktienanteil grösser 50 % ist die Aktienquote nach BVV 2 überschritten.